

S. Franz

██████████
D-14476 Potsdam

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Der Landeshauptstadt Potsdam
Hegelallee 6 - 10
D-14467 Potsdam
Stadtplanung-Stadterneuerung@Rathaus.Potsdam.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Meine Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefon	Datum
20.11.14	WV-4714-14-12	-	20160804-021	0160 99465320	04.08.16

Anfrage

Sehr geehrter Herr ██████████

Anlass meiner Anfrage sind die von den Mitarbeitern des Geschäftsbereiches 4 namentlich die Herren ██████████
██████████ seit dem 30.08.2011 mit der Einleitung eines rechtswidrigen ordnungsbehördlichen
Verfahrens organisierten Auseinandersetzungen bezüglich eines Grundstückes in der Gemarkung Golm Flur 3
Flurstück 100/4.

Neben dem Flurstück 100/4 befindet sich ein weiteres Flurstück in der Gemarkung Golm Flur 3 ██████████
im Eigentum meiner Ehefrau. Um den Teil des Grundstückes, welches zwischen See und Deich liegt zu
erreichen haben wir bisher die Straße Am Zernsee in der Gemarkung Golm Flur 7 Flurstücke 88 und
Gemarkung Golm Flur 3 Flurstück 137/1 benutzt. Es handelt sich hier um eine Sackgasse die im
Bestandsverzeichnis der Stadt Potsdam Blatt 1156 als Verkehrsfläche ausgewiesen ist und am 20.01.2009
gemäß Gemeindegebietsreform von der Gemeinde Golm übernommen worden ist.

Der Sachbearbeiter ██████████ stellt sich auf den Standpunkt, dass diese Flurstücke nicht der
Widmungsfiktion des §48 BbgStrG unterliegt, weil ein Gericht die Widmung kassiert hätte.

Ganz offensichtlich mangelt es diesem Herren an dem erforderlichen Verständnis eine Sachlage nach dem
Brandenburgischen Straßengesetz zu beurteilen oder aber Gerichtsurteile zu interpretieren.

Hier die Kurzfassung der Urteile:

Eine Gemeindestraße war das Grundstück 100/4 deshalb nicht, weil kein Gemeinde-Eigentum an den
Grundstücken vorhanden war. Ob eine betrieblich öffentliche Straße entstanden war ist ohne Belang, denn der
Rat der Gemeinde hätte nach Inkrafttreten und bis zum 31.12.2000 die Straße die nach 1978 auf dem Streit
befangenen Grundstück entstanden ist in ein Straßenverzeichnis eintragen müssen (siehe §48 Abs 7 in
Verbindung mit Abs 4 und 4a BbgStrG).

Ganz anders ist die Sachlage bei den Grundstücken zu beurteilen, die Am Zernsee schon immer als Weg
dienten. So z.B. die Verkehrsflächen in der Gemarkung Golm Flur 3 Flurstück 137/1 und Gemarkung Golm
Flur 7 Flurstück 88 als auch bei den Flächen, die mit öffentlichen Mittel als Straße ausgebaut wurden. Sie
waren eben keine betrieblich öffentlichen Straßen sondern dienten immer der Erschließung der
Anliegergrundstücke. Die Gemeindestraße wird schon immer durch die Öffentlichkeit uneingeschränkt genutzt.

Die Grundstückseigentümerin wünschen deshalb, dass LH Potsdam unverzüglich schriftlich erklärt, ob und
wann die Verkehrsflächen in der Gemarkung Golm Flur 3 Flurstück 137/1 und Gemarkung Golm Flur 7
Flurstück 88 gemäß §8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) eingezogen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

